



BISTUM FULDA

BISCHÖFLICHES  
GENERALVIKARIAT

Der Generalvikar

## 9. Änderung Anweisung Corona zum 28. Januar 2021

Sehr geehrte Herren Pfarrer,  
sehr geehrte Damen und Herren,

in der letzten Woche hatte ich angekündigt, dass noch die zu erwartende Änderung der Rechtslage in Thüringen auszuwerten sein würde. Inzwischen liegt die neue Verordnung des Landes Thüringen vor und konnte ausgewertet werden. Sie macht einige Änderungen der Corona-Anweisung des Bistums erforderlich.

Auch in Thüringen gelten bei Gottesdiensten **erhöhte Anforderungen für die zu verwendenden Mund-Nasen-Bedeckungen**: Eine **Stoffmaske** wie bisher **reicht nicht aus**, stattdessen sind „Qualifizierte Mund-Nasen-Bedeckungen“ zu verwenden. Nach der Thüringer Verordnung qualifiziert sind **OP-Masken** des Typs II oder II R mit CE-Kennzeichnung, FFP2-Masken ohne Ausatemventil, FFP3-Masken ohne Ausatemventil oder Mund-Nasen-Bedeckungen der Standards KN95 oder N95 jeweils ohne Ausatemventil. Dementsprechend wurde für das gesamte Bistum in Nr. 3 m klargestellt, dass das Tragen von Stoffmasken derzeit für den Gottesdienstbesuch nicht ausreicht.

In der Thüringer Verordnung ist eine **Anzeigepflicht** gegenüber dem Landkreis **für Veranstaltungen und Zusammenkünfte zu religiösen Zwecken** mit mehr als zehn Teilnehmern enthalten. Diese wurde bei der Änderung der Anweisung als Punkt 3 i. aufgenommen, da zu diesem Zeitpunkt noch nicht klar war, wie damit umzugehen sein würde: Die Thüringer Verordnung enthält die Möglichkeit, dass allgemeine Erlaubnisse dahingehend erteilt werden, dass die Anzeigepflicht entfällt. Eine solche Erlaubnis wurde durch das Landesverwaltungsamt Thüringen für die katholischen Bistümer mit Gebieten in Thüringen im Hinblick auf die vorgelegten Hygienekonzepte nach Unterzeichnung der Änderung der Corona-Anweisung unseres Bistums kurzfristig noch erteilt. Ich habe sie diesem Schreiben als Anlage beigelegt.

Postfach 11 53  
36001 Fulda

Telefon:  
0661 87-0

Datum:  
28. Januar 2021

Ihre Nachricht / Ihr Zeichen:

Bearbeiter/in:  
Frau Switalla

Aktenzeichen:  
041-01

Direktwahl:  
0661 87-291

Telefax:  
0661 87-348

E-Mail:  
generalvikar  
@bistum-fulda.de

Internet:  
www.bistum-fulda.de

Bankverbindung  
Sparkasse Fulda

IBAN:  
DE15 5305 0180 0000 0022 66  
BIC: HELADEF1FDS

Langer Rede kurzer Sinn: Auch, wenn eine entsprechende Anzeigepflicht formal in der Thüringer Verordnung und in der Corona-Anweisung unseres Bistums enthalten ist, ist sie durch die allgemeine Erlaubnis des Landesverwaltungsamts entfallen. **Derzeit müssen in Thüringen katholische Gottesdienste also nicht vorher angezeigt werden.**

Ich weise darauf hin, dass eine solche Anzeigepflicht für Gottesdienste rein formal auch in Hessen gilt. Hier konnte jedoch, wie bereits letzte Woche mitgeteilt, schon frühzeitig über das katholische Büro direkt mit der Landesregierung die Absprache getroffen werden, **dass auch in Hessen eine solche Anzeige für katholische Gottesdienste unterbleiben kann** (die Möglichkeiten derartiger Absprachen ist in Hessen in der entsprechenden Verordnung vorgesehen). Dies wurde den Kommunen durch einen gemeinsamen Erlass des Hessischen Innen- und Sozialministeriums auch noch einmal mitgeteilt. Dieser Erlass sollte in der Zwischenzeit auch den Ordnungsämtern vorliegen. Zur Sicherheit ist er diesem Schreiben als Anlage beigelegt: Falls Sie in Ihrer Pfarrei diesbezügliche Anfragen des Ordnungsamtes erhalten, können Sie darauf verweisen.

Zudem enthält die Thüringer Verordnung eine **Beschränkung der zulässigen Gottesdienstteilnehmerzahl bei hohen Inzidenzwerten**: Ab einem Inzidenzwert von 200 dürfen Gottesdienste im Freien maximal 100 und Gottesdienste in geschlossenen Räumen maximal 25 Teilnehmer haben, ab einer Inzidenz von 300 dürfen es noch höchstens 10 Teilnehmer (und zwar sowohl im Freien als auch in geschlossenen Räumen) sein. Die entsprechende Regelung wurde der Corona-Anweisung als neue Nr. 3 c hinzugefügt. Bitte achten Sie darauf, was jeweils als aktueller Inzidenzwert von staatlicher Seite aus bekanntgegeben wird und welche Einschränkungen damit jeweils verbunden sind.

Für den in Hessen liegenden Teil des Bistums ergeben sich daraus keine Änderungen; die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Mund-Nasen-Bedeckung, die auch in Hessen gilt, hatte ich ja letzte Woche bereits mitgeteilt.

Ich wünsche Ihnen für Ihr Tun Gottes Beistand und Segen!

Mit freundlichen Grüßen



Prälat Christof Steinert  
Generalvikar